

## **CH\_VB 20021250 vom 17. Juni 1992**

Bundesverwaltung, 1992-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20021250\\_\\_td\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20021250__td__)

FR: CH\_VB 20021250 du 17 juin 1992

IT: CH\_VB 20021250 del 17 giugno 1992

### **Erwägungen**

#### **E. 17**

Juni 1992 N 1065 Landwirtschaft in einem Ton geschrieben, der viele etwas vor den Kopf gestossen hat, aber auf der ändern Seite hat er doch einige Wahrheiten gesagt, die hier zu bedenken sind. Es ist deshalb von ausserordentlicher Wichtigkeit, dass wir bei der traditionellen Produktion gewisse Auflagen machen, die dann für die Beiträge unter Artikel 31 a und nicht nur unter Artikel 31 b die Legitimation bringen. Dort geht es dann um etwas Neues, nämlich um die ökologischen Mehrleistungen. Hier, wie gesagt, geht es aber nicht nur um Oekologie, sondern es geht auch um ökonomische Zusammenhänge. Herr Strahm Rudolf hat darauf hingewiesen, und ich möchte nochmals versuchen, das zu explizieren, was er gesagt hat. Wir müssen darauf hinarbeiten, dass die ökologischen Folgekosten der Landwirtschaft möglichst abgebaut werden können; denn die ökologischen Folgekosten müssen wir bezahlen. Wenn wir beispielsweise keine Zwischen- und Untersaaten bei der Maisbepflanzung haben, dann ist es auf ganz natürliche Weise möglich, dass die Nitrate ins Grundwasser gelangen. Und dann müssen hier entweder elektrolytische Reinigungsmethoden gefunden werden, es müssen entsprechende Investitionen gemacht werden, oder es müssen Ausweichquellen gesucht werden. Das kann zu recht hohen Folgekosten führen, die dann der Staat aus den allgemeinen Mitteln bezahlen muss. Das wollen wir nicht; das wollen wir abbauen. Somit können wir auch sehr viele Ausgaben im Umweltschutz sparen, wenn wir hier präventiv wirksam sind. Deshalb der Buchstabe e. Im weiteren haben auch die ökologischen Ausgleichsflächen eine ökonomische Bedeutung, denn Sie nehmen Produktionsfläche heraus. Und das ist wichtig, damit wir allmählich zu einer Reduktion der Mengenüberschüsse kommen. Ich glaube, das ist ein Gebot der Stunde, deshalb auch dieser Buchstabe d von Artikel 31 a Absatz 4. Auch die ausgeglichene Düngebilanz ist ebenfalls ein sehr wichtiges Anliegen. Ich möchte mich dem anschliessen, was andere gesagt haben. Ich könnte mich durchaus auch mit dem Vorschlag von Herrn Wanner einverstanden erklären. Ich finde, das wäre ein sinnvoller Kompromiss. Es ist ein pragmatischer Versuch. Aber wie gesagt, persönlich hätte ich lieber den Minderheitsantrag III (Mauch Rolf), das muss ich ganz offen gestehen. Aber wenn es nicht anders möglich ist: Wenn der Antrag Wanner durchkommt, können wir damit auch leben. Zu Artikel 31 a möchte ich im Namen unserer Fraktion insgesamt beliebt machen: die Buchstaben d und e von Absatz 4 im Sinne der Mehrheit, den Antrag der Minderheit III zum Buchstaben f und allenfalls, wenn Sie dem nicht zustimmen können, den Antrag Wanner zum Buchstaben f. Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu beschliessen. Hess Otto: Ich spreche zu Absatz 4 Buchstabe a Ich bitte Sie, den Antrag Wanner zu unterstützen. Es ist richtig, dass der Kreis der Bezüger von Direktzahlungen grundsätzlich auf bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe beschränkt wird. Dieser Grundsatz scheint mir absolut richtig; denn nur diese Betriebe erfüllen die im Leistungsauftrag enthaltenen Elemente, die Multifunktionalität In dieser Formulierung sind aber die

Nebenerwerbsbetriebe miteingeschlossen. Ich sehe deshalb überhaupt keine Veranlassung, eine Formulierung festzuschreiben, die von «bäuerlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben» spricht. Eine solche Umschreibung schafft höchstens Verwirrung. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit I (Hämmerle) abzulehnen. Die Umschreibung «bäuerlicher Betriebe» ist in der Landwirtschaftspolitik zu einem eigentlichen Begriff geworden. Ich meine, dass es richtig und auch sinnvoll ist, wenn dieser Begriff auch in diesem Artikel 31 a Eingang findet. Der Antrag Wanner lässt zudem die Möglichkeit offen, Betrieben in Ausnahmefällen Direktzahlungen zu gewähren, sofern sie im übergeordneten Interesse liegen. Es ist nach meinem Dafürhalten richtig, wenn bei der engen Formulierung «bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe» - die ich unterstütze - in diesem Artikel Ausnahmen möglich sind, sofern sie im öffentlichen Interesse liegen. Es kann immer wieder Fälle geben, wo durch die Formulierung, wie sie die Mehrheit und die Minderheit I vorschlagen, Betriebe ausgeschlossen werden, obwohl sie Aufgaben erfüllen, die absolut im öffentlichen Interesse liegen. Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, den Antrag Wanner zu Buchstabe a unterstützen. Schwab: Ich spreche zu Absatz 4, und zwar zum Antrag der Minderheit III und zum Antrag Wanner zu Buchstabe f. Düngebilanz, Fruchtfolge, Haltungsformen der Nutztiere im Antrag der Minderheit III: Ich möchte Sie bitten, dies abzulehnen. Wir haben schon eine dichte Regelung. Wir haben über das Gewässerschutzgesetz in Sachen Düngerangelegenheit eine Regelung, die zu kontrollieren schon weit genug geht. Nach dem Gewässerschutzgesetz ist jeder Bauer verantwortlich dafür, der die Gewässer verschmutzt. Er ist verantwortlich dafür, wenn seine Erde abgeschwemmt wird. In Sachen Tierhaltungsvorschriften sind wir - glaube ich - Weltmeister. Wir befinden uns bereits heute gegenüber den ausländischen Bauern sehr stark im Nachteil. Dieses Gesetz ist da und dort noch immer nicht vollzogen und hat uns schon einige Mühe gemacht. Wir wollen ja eine gesunde Tierhaltung; wir wollen diesem Gesetz folgen. Weitere Gesetze haben wir nicht nötig. Die Konkurrenzfähigkeit unserer Landwirtschaft wird eingeschränkt, was heissen würde, dass vermehrte Direktzahlungen ausgerichtet werden sollten. Das Problem liegt darin, diese Direktzahlungen in grösserem Ausmass zu bekommen. Nun könnte man meinen, die Bauern hätten nichts verstanden im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, mit dem Einsatz von Hilfsstoffen. Gehen Sie in die landwirtschaftlichen Schulen und schauen Sie, was dort heute gelehrt wird. Wir müssen versuchen, mit dem Fachwissen und Können, das wir seinerzeit über die Schule mitbekommen haben, der jungen Generation Platz zu machen, die heute ausgebildet wird. Letzten Freitag und Samstag war «Tag der offenen Tür» einer landwirtschaftlichen Schule im Seeland, inmitten eines Gebietes, wo der Gemüsebau, der intensive Ackerbau zu Hause sind. Schade, dass verschiedene Exponenten aus grünen Kreisen dort nicht anwesend waren. Ich weiss nicht, ob es aus Zeitmangel war oder ob sie die Wahrheit, die heute an den landwirtschaftlichen Schulen gelehrt wird, nicht mitbekommen wollten. Die Türen sind offen, gehen Sie hin. Noch ein letzter Punkt: Wenn wir die Düngebilanz und die Fruchtfolgeregelung im Gesetz verankern wollen, braucht es einen Kontrollapparat. Wir sollten nur in den Gesetzen festhalten, was kontrolliert werden kann. Hier wäre es kaum möglich, die Kontrolle in der Masse durchzuführen, wie es erforderlich wäre. Wenn man das wollte, dann brauchte es einen Kontrollapparat, und dann müsste sich jeder Bauer fragen, wer denn eigentlich die Subventionen zugute habe, ob es die Kontrolleure seien, die tagtäglich, jahrein, jahraus auf dem Betrieb herumgehen, oder der Bauer, der die Arbeit ausführt. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit III sowie den Antrag Wanner zu Artikel 31 a Absatz 4 Buchstabe f abzulehnen. David: Die CVP-Fraktion hat sich für die

Mehrheitsversion des Absatzes 4 ausgesprochen. Zu den Minderheits- und Einzelanträgen kann ich folgendes bemerken: Buchstabe a: Hier schlägt Ihnen die Mehrheit vor, wie in der Ständeratsversion den Begriff «bäuerlicher Familienbetrieb» zu verwenden. Herr Wanner spricht in seinem Antrag nur vom «bäuerlichen Betrieb». Ich nehme aber an, dass er damit das- selbe meint Uns ist dieser Begriff jedenfalls wichtig. Des weiteren will Herr Wanner dann eine Ausnahme machen und für nichtbäuerliche Betriebe dann die Direktzahlungen öff- nen, wenn ein übergeordnetes, öffentliches Interesse besteht Wenn man dem zustimmen will, dann sicher nur in einer ganz restriktiven Auslegung. Nach meiner Auffassung könnte das nur dort in Betracht gezogen werden, wo ein Betrieb nicht ei- nem Bauern und einer Bauernfamilie verpachtet werden kann. Wo die Möglichkeit besteht, eine Verpachtung an eine Bauern- familie vorzunehmen, sehe ich nicht ein, worin das übergeord- nete, öffentliche Interesse zu sehen ist Wenn die Ausnahme in diesem Sinne restriktiv ausgelegt wird, könnte man dem An- trag Wanner zustimmen.

Agriculture 1066 N 17juin1992 Nach dem Antrag der Minderheit II (Binder) soll Buchstabe d (neu) und nach dem Einzelantrag Binder Buchstabe e (neu) gestrichen werden: Sie haben in Artikel 31 a Absatz 1 festge- legt, dass durch die Direktzahlungen gemeinwirtschaftliche Leistungen - also Aufgaben, deren Erfüllung von den Bauern verlangt wird - abgegolten werden. Das heisst, es muss ir- gendwo gesagt sein, was der Inhalt dieser Leistungen ist Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, das müsse mit den Buchstaben d und e zum Ausdruck gebracht werden. Wenn Sie nämlich die Buchstaben a bis c ansehen, finden Sie wenig Konkretes über gemeinwirtschaftliche Aufgaben und Leistun- gen, währenddem die Buchstaben d und e das wirklich kon- kretisieren, einzelne Leistungen eindeutig benennen. Ich bin der Meinung, dass es notwendig ist, in Absatz 4 diese zu erfül- lenden Aufgaben und Leistungen zu bezeichnen. Die Minderheit III (Mauch Rolf) will weiter gehen. Sie will die Düngebilanz und die Fruchtfolge einschliessen. Ihr Antrag deckt sich damit im wesentlichen mit dem Antrag Wanner zu Buchstabe f. Ausserdem enthält der Antrag der Minderheit III noch die Regelung bezüglich der Bodenbedeckung und der tiergerechten Haltung. Dazu muss ich sagen: Diese zwei Punkte sind bereits in den Buchstaben b und e enthalten. In- sofern ist der Antrag der Minderheit III gleich zu gewichten wie der Antrag Wanner, der noch die Düngebilanz mit einer zeitli- chen Verschiebungsphase und die Fruchtfolge einführt Der Antrag Wanner lag in unserer Fraktion und in der Kommis- sion nicht vor. Ich persönlich könnte diesem Antrag zustim- men, gehe aber in diesem Punkt mit Herrn Binder davon aus, dass die Gewässerschutzregelung heute von der Landwirt- schaft eine ausgeglichene Düngebilanz verlangt und dass das mit dem Gewässerschutzgesetz festgeschrieben ist So gese- hen bedeutet der Antrag Wanner eine nochmalige Klarstel- lung. In diesem Sinne ersuche ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen und beim Buchstaben a allenfalls dem Antrag Wanner zu fol- gen. Persönlich würde ich dem Buchstaben f gemäss Antrag Wanner auch zustimmen. Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr La séance est levée à 13 h 00

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Landwirtschaftsgesetz. Aenderung (1.Teil) Loi sur l'agriculture. Modification (1ère partie) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione

estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 12  
Séance Seduta Geschäftsnummer 92.010 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum  
17.06.1992 - 08:00 Date Data Seite 1043-1066 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

021 250 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.